

# Merkblatt Beihilfe

## Familien- und Haushaltshilfe im Todesfall

1. Januar 2025



Nachstehend informieren wir Sie über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe beim Tode der den Haushalt allein führenden beihilfeberechtigten Person oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen (§ 12 Abs. 3 Beihilfeverordnung).

### 1. Voraussetzungen

Ist die den Haushalt **allein führende** beihilfeberechtigte Person verstorben, muss mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind unter 15 Jahren im Haushalt verbleiben und keine andere im Haushalt lebende Person kann diesen weiterführen. Verbleiben volljährige Personen im Haushalt, ist glaubhaft zu machen, warum diesen die Weiterführung des Haushalts, zumindest an arbeitsfreien Tagen, nicht möglich ist.

### 2. Angemessene Aufwendungen

Angemessen sind bei einer Familien- und Haushaltshilfe ab 01.01.2025 bis zu 30 € pro Stunde (29 € bis 31.12.2024, 28 € bis 31.12.2023) für eine hauptberufliche Kraft bzw. 15 € pro Stunde (14 € bis 31.12.2023) für eine nebenberufliche Familien- und Haushaltshilfe. Eventuelle Fahrkosten der Familien- und Haushaltshilfe sind damit abgegolten. Die Höchstbeträge basieren auf der Bezugsgröße, die sich aus dem § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ergibt, anteilig je Kalendermonat auf volle Euro aufgerundet. Die Bezugsgröße wird jährlich aktualisiert.

Grundsätzlich angemessen sind bis zu zwölf Stunden pro Tag. Werden mehr Stunden benötigt, ist die Notwendigkeit durch eine begründete ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Wird die Familien- und Haushaltshilfe durch nahe Angehörige (Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter und Geschwister des Beihilfeberechtigten oder des berücksichtigungsfähigen Angehörigen) ausgeübt, sind die Aufwendungen wie folgt beihilfefähig:

- Fahrkosten im Rahmen des § 10a Nr. 4 BVO,
- Vergütung bis zur Höhe von 1.300 € monatlich, wenn wegen der Ausübung der Tätigkeit eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgegeben oder im Umfang einer solchen eingeschränkt wird; eine an Ehegatten, eingetragene Lebenspartner Eltern oder Kinder des Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährte Vergütung ist nicht beihilfefähig

Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter zwölf Jahren in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kindern, Eltern, Großeltern, Enkelkindern des Beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind mit Ausnahme der Fahrkosten nicht beihilfefähig.

### 3. Allgemeines

Die Beihilfe wird längstens für die Dauer von sechs Monaten gewährt.

Die Frist kann nur bei Vorliegen besonderer Umstände über sechs Monate hinaus verlängert werden bis zur Höchstdauer von einem Jahr, wenn zum Beispiel auch andere Angehörige den Haushalt nicht weiterführen können und dem Haushalt (neben der berufstätigen beihilfeberechtigten Person) mindestens ein Kind unter zwölf Jahren angehört. Der Zeitraum kann auch dann voll ausgeschöpft werden, wenn die Beschäftigung nicht unmittelbar nach dem Todestag beginnt.

Bitte fügen Sie ggf. dem Beihilfeantrag den angeschlossenen Vordruck 12\_5 ausgefüllt und unterschrieben bei.

Diese Auskunft steht unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihr zugrunde liegenden Rechts- und Sachlage, insbesondere auch, dass die betroffenen Personen zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen entweder selbst beihilfeberechtigt oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten sind. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen.

Falls Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns einfach an.

Anlage  
Vordruck 12\_5

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten.

Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf

Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz  
Ludwig-Erhard-Allee 19  
76131 Karlsruhe  
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle  
Birkenwaldstraße 145  
70191 Stuttgart  
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung  
Landesbank Baden-Württemberg  
BIC: SOLADEST600  
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Servicezeiten  
siehe Homepage

Internet / E-Mail  
www.kvbw.de  
beihilfe@kvbw.de





**BF** Beihilfenummer

**Erklärung des Hinterbliebenen**

Name

Vorname

Geburtsdatum

**Kommunaler Versorgungsverband  
Baden-Württemberg**  
- Beihilfeabteilung -  
Postfach 10 01 61  
76231 Karlsruhe

**Hinweis:**

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter [www.kvbw.de/Informationspflichten](http://www.kvbw.de/Informationspflichten).

1. Die Weiterführung des Haushalts durch eine Familien- und Haushaltshilfe ist erforderlich, weil  
in unserem Haushalt mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind unter 15 Jahren verbleibt;  
in unserem Haushalt mindestens ein Kind unter zwölf Jahren verbleibt.

2. Im Haushalt leben folgende Personen:

	berufstätig/schulpflichtig	
	ja	nein
keine volljährige(n) Person(en)	ja	nein
Ehegatte/eingetragene Lebenspartner	ja	nein
Kind(er) Name:	ja	nein
	ja	nein
	ja	nein
Sonstige Name:	ja	nein
	ja	nein
	ja	nein

Die berufstätige(n)/schulpflichtige(n) Person(en) wird/werden beurlaubt:

Name: vom bis  
Name: vom bis  
Name: vom bis

An Arbeitstagen ist/sind diese Person(en) wie folgt berufsbedingt abwesend:

Name: Mo Di Mi Do Fr Sa So  
vom bis  
Name: Mo Di Mi Do Fr Sa So  
vom bis

BF - 12\_5 - BW037176 - 09/2018

